

Wie gehe ich vor, wenn ich Beschäftigte meiner Praxis in Bezug auf die „Impfpflicht im Gesundheitswesen“ melden muss?

1. Sofern Personen *unverzüglich* dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, interpretiert das Land NRW gemäß eines Erlasses das Wort *unverzüglich* mit dem Endtermin 31.03.2022 für diese Erstmeldungen.
2. Finden Sie heraus, welches Gesundheitsamt für Sie zuständig ist. Dies geht z.B. über dieses Tool der RKI unter <https://tools.rki.de>
3. Erkundigen Sie sich auf der Homepage Ihres zuständigen Gesundheitsamtes über lokale Gepflogenheiten für die Meldung. In der Regel haben die Gesundheitsämter auch eine eigene Hotline für Fragen in diesem Zusammenhang.
4. Sofern ihr Gesundheitsamt keine unbürokratische Lösung für die Meldung beschreibt, soll Ihnen ab dem 16.03.2022 ein landesweit einheitliches Meldeverfahren zur Verfügung stehen. Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.zahnaerzte-wl.de/download/094448324448222197e2d888b/Informationen-des-MAGS-_Gesetzliche-Anzeigepflicht-ungeimpfter-Personen.pdf

<https://www.zahnaerzte-wl.de/download/3b8aa962f424a0b34884eeb69/Anhang.pdf>

5. Bei weiteren Frage zur Meldepflicht kann Ihnen die Corona-Hotline des Landes NRW weiterhelfen:
0211 / 9119-1001
Mo–Fr: 8.00–18.00 Uhr / Sa: 9.30–18.00 Uhr
E-Mail: corona@nrw.de

Weiterführende Informationen zu Corona und der Impfpflicht finden Sie unter:
<https://www.zahnaerzte-wl.de/ifsg>